

Satzung

**der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung von Marktgebühren**

-Marktgebührensatzung-

vom 03. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 10, 30 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. S. 2714) und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 03. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung öffentlicher Straße und Plätze in der Gemeinde Beverstedt zum Feilbieten von Waren oder Vieh sowie zu sonstigen gewerblichen Zwecken aus Anlass von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen – Sondernutzung im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes – ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 2.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr wird bei

- a) Fahrgeschäften aller Art, Schießhallen, Ausspielungen, Verlosungen, Schau- und Verkaufsgeschäften nach der in Anspruch genommenen Fläche (qm/Tag)
- b) Ballonständen, Kraftmessern, Automaten und dergleichen nach der Anzahl der Stände,
- c) Viehmärkten nach der Anzahl der zum Verkauf aufgetriebenen Tiere,
- d) Wochenmärkten je Markttag und Frontmeter

berechnet.

- (2) Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten, Materiallagerungen o.ä. in Anspruch genommenen Flächen werden mitberechnet, soweit sie innerhalb der Frontlinie liegen.

A) Jahrmärkte

1. Das Marktstandgeld wird nach den folgenden Preisgruppen für jeden Quadratmeter pro Tag erhoben:

Preisgruppe 1	3,10 Euro
Preisgruppe 2	2,10 Euro
Preisgruppe 3	1,80 Euro
Preisgruppe 4	1,10 Euro
Preisgruppe 5	0,70 Euro
Preisgruppe 6	0,60 Euro
Preisgruppe 7	0,70 Euro

2. Den Preisgruppen werden die Marktbezieher wie folgt zugeordnet:

Preisgruppe 1

Getränkestände

Preisgruppe 2

Imbissstände, Sammelstände/-wagen für Unterhaltungsautomaten (Flipper u. ä.), Automatenwagen

Preisgruppe 3

Verkaufsstände/-wagen für Kunsthandwerk, Hüte, Mützen, Haushaltsgegenstände, Bekleidung, Puppen, Lederwaren, Geschenkartikel, Blumen

Preisgruppe 4

Neuheiten

Preisgruppe 5

Verkaufsstände/-wagen für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Fisch, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren

Preisgruppe 6

Ausspielungen, Schießwagen, Schießhallen

Preisgruppe 7

Autoscooter, Wellenbahn, Hochfahrgeschäfte, Reitbahn, Schankzelte, Zeltanbau bei Getränke- und Imbissständen

3. Sonstiges

a) Drehorgelspieler u. Straßenmusiker	3,00 Euro
b) Bauchkastenhändler einschl. Luftballons	11,00 Euro
c) für auf dem Marktplatz abgestellte Fahrzeuge Kassen-, Maschinen-, Wohnwagen	6,00 Euro

B) Wochenmärkte

1. Standplatz zum Handeln mit

- a) Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Eier, Obst, Gemüse, Blumen, Backwaren, sämtliche Lebensmittel und Neuheiten
je angefangene Frontmeter 2,10 Euro
- b) Sonstige Waren je angefangene Frontmeter 1,05 Euro

2. Für ständige Marktbezieher werden bei fester Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum

- a) für ein Kalenderjahr 45 Markttage
- b) für die Zeit vom 01. April bis 30. September (Sommerhalbjahr) 22,5 Markttage

berechnet.

§ 3

Werbungskostenzuschlag

Die Werbungskosten für den Wochenmarkt werden anteilig von der Gemeinde Beverstedt getragen.

§ 4

Anmeldung, Zuweisung der Plätze

Bei der Anmeldung ist bei den Geschäften die gewünschte Lage des Standes, die Größe der beanspruchten Fläche in qm und bei den Ständen die Anzahl bzw. beim Wochenmarkt die Länge in Frontmetern sowie die Dauer der gewünschten Zuweisung anzugeben.

Der Antrag für einen Tagesplatz zum Wochenmarkt muss eine Woche vor dem Markttag bei der Gemeinde gestellt werden. Für den Wochenmarkt können auch Dauerplätze für jeweils mindestens ein Jahr vergeben werden.

Die Zuweisung der Standplätze trifft die Gemeinde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach dem Eingang der Anmeldung und der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht.

Wenn die Plätze für den Wochenmarkt am Markttag bis 7 Uhr nicht besetzt sind, hat die Gemeinde das Recht, die Fläche neu zu vergeben.

§ 5

Gebührensschuldner, Zahlung

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer des Standplatzes verpflichtet. Neben diesem haftet für die Gebühr auch der Eigentümer des Geschäftes, der Mitbenutzer oder Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung auf den Markt. Die Gebühr wird für die gesamte Marktdauer bzw. Dauer der sonstigen Veranstaltung erhoben und ist im Rathaus an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühr im Voraus zu fordern. Für Standplätze, die über die festgesetzte Marktdauer hinaus in Anspruch genommen werden, sind die Gebühren nach den Ziffern 1 – 6 des § 2 in doppelter Höhe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für einen aufgrund schriftlicher Zusage erlassenen Standplatz ist auch dann zu entrichten, wenn der Platzbewerber am Markt nicht teilnimmt und der Standplatz nicht von einem Geschäft gleicher Art und Größe ausgenutzt wird. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Platzbewerber der Marktbehörde sein Fernbleiben mindestens 1/4 Jahr vor Marktbeginn anzeigt. Geht die schriftliche Anzeige in der Zeit von 3 Monaten bis 1 Monat vor Marktbeginn bei der Gemeinde ein, so sind mindestens 20 Prozent der festgesetzten Gebühr zu entrichten.
- (4) Wer den bereitgestellten Platz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (5) Zur Vermeidung von Härten kann die Gebühr im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Der Gebührenschuldner kann die Gebührenanforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6

Kosten der Ver- und Entsorgung

- (1) Die während der Inanspruchnahme von öffentlichen Plätzen und Straßen benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vom Antragsteller auf eigene Kosten sicherzustellen.
- (2) Entstehen der Gemeinde Beverstedt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind die entstandenen Kosten vom Veranlasser zu erstatten.

§ 7

Ordnungsrechtliche Vorschriften

- (1) Das Abstellen von Pack- und Wohnwagen sowie Zugmaschinen auf dem Marktplatz ist für die gesamte Marktdauer bzw. Dauer von sonstigen Veranstaltungen nicht gestattet. Ausgenommen sind hiervon die Wochenmärkte.
- (2) Marktbezieher und Marktbesucher, die die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören oder andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder durch Tätlichkeiten belästigen, können vom Markt verwiesen werden und haben den Markt sofort zu verlassen.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Veranstaltungen örtlicher Vereine, wenn diesen die benutzten Flächen durch besonderen Vertrag zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 9 Übertragung an Private

Die Organisation und Abwicklung eines Marktes auf Gemeindeflächen kann an Private übertragen werden. Für diese Märkte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Beverstedt, 03. Dezember 2012

Gemeinde Beverstedt

Voigts
Bürgermeister